

Geschäftsverzeichnissnrn. 257-260

Urteil Nr. 31/92
vom 23. April 1992

U R T E I L

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 "houdende begrotingstechnische bepalingen alsmede bepalingen tot begeleiding van de begroting 1991" (über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991)

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, H.
Boel und L. François,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter den Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. GEGENSTAND DER KLAGEN

- A. Mit Klageschrift vom 2. Februar 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhob die Ets. C. Van Brabant, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Belgiëlei 134, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 "houdende begrotingstechnische bepalingen alsmede bepalingen tot begeleiding van de begroting 1991" (über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991), insbesondere der Artikel 62 und 63 des Dekrets, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 29. Dezember 1990.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 257 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

- B. Mit Klageschrift vom 31. Januar 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhoben Erik Aerts, wohnhaft in 3050 Heusden-Zolder, Schansstraat 139, die Amusement Service AG, mit Gesellschaftssitz in 2500 Lier, Boomlaarstraat 3, die Bastenie AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Lange Vlierstraat 11-13, die B.B.F. Automaten AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Bogaerdestraat 16, die De Guffroy Amusement AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Sint Jozefsstraat 24, Marcel Deschuymer, wohnhaft in 9000 Gent, Rozemarijnstraat 74, die Euro Amusement Apparaten, Euram AG, mit Gesellschaftssitz in 2100 Antwerpen, Deurne, Van

Cortbeemdelei 112,
die Laget Automaten AG, mit Gesellschaftssitz in
9240 Zele, Langemuntstraat 39,
die Luc Selis & Co. AG, mit Gesellschaftssitz in
3600 Genk, Sliedhaagstraat 35,
die Mertens & Hertoghs GmbH, mit Gesellschaftssitz
in 2470 Retie, Zavelstraat 23,
die Stereolux GmbH, mit Gesellschaftssitz in 3800
Zepperen-Sint Truiden, Eynestraat 60 und
Daniel Verdoene, wohnhaft in 8900 Ypern,
Minneplein 12,

Klage auf Nichtigerklärung

- der Artikel 62, 63 und 66 des vorgenannten Dekrets,
- subsidiär, des besagten Artikels 62,
- weiter subsidiär, der Steuererhöhung auf 144.000 BEF für Kategorie A im selben Artikel 62.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 260 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 wurde ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung jener Bestimmungen, deren Nichterklärung beantragt wird, bzw. subsidiär des Steuersatzes in Höhe von 144.000 BEF für die Geräte der Kategorie A im vorgenannten Artikel 62 erhoben. Der Hof hat die Klage auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 3/91 vom 7. März 1991 zurückgewiesen.

II.

VERFAHREN

Durch Anordnungen vom 3. Januar 1991 und 1. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6.

Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der jeweiligen Besetzung bestimmt.

In den beiden Rechtssachen haben die referierenden Richter geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes wurden die Klagen mit am 18. Januar 1991 bzw. 15. Februar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 23. Januar 1991 für die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 und im Belgischen Staatsblatt vom 19. Februar 1991 für die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260.

Die Ets C. Van Brabant AG, Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257, hat am 30. Januar 1991 einen Schriftsatz zur Unterstützung gewisser in ihrer Klageschrift erwähnter Klagegründe eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Diese Anordnung wurde den Klägern und den in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes erwähnten Behörden mit am 15. Februar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Flämische Exekutive hat am 6. März 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die intervenierende Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260, die Bingolux GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Belgiëlei 134, Boudewijn Minnebo, wohnhaft in 2600 Antwerpen, Berchem, Valkenputstraat 73, Pieter Coremans, wohnhaft in 2650 Edegem, Kerkplein 2, die Chip Amusement GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2060 Antwerpen, Breydelstraat 23, Erik Cielen, wohnhaft in 3700 Tongern, Koninksemsteenweg 168, Georges De Lange, wohnhaft in 9052 Zwijnaarde, Eetstraat 62, die De Pijl GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Statiestraat 39, die Desmet GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8790 Waregem, Lindestraat 81, Camiel Devroe, wohnhaft in 3270 Scherpenheuvel, Kiekenhoefstraat 3, die Florida AG, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Berchem, Ferdinand Coosemanstraat 98, Hubert Godfrey, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Elizabetlaan 266, die John Gille Company AG, mit Gesellschaftssitz in 3690 Zutendaal, Langendijkstraat 12, die Merca AG, mit Gesellschaftssitz in 2170 Antwerpen, Merksem, Van Reethstraat 26, die M.J.M. Corporation GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2610 Antwerpen, Wilrijk, Jules Moretuslei 165, die Naco AG, mit Gesellschaftssitz in 8400 Ostende, Karperstraat 10, die Nobilco AG, mit Gesellschaftssitz in 8400 Ostende, Karperstraat 10, die Reno Amusement Park GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Statiestraat 39, Dirk Stoop, gemeldet in 2100 Antwerpen, Deurne, Langbaanvelden 27, Hubert Sinnaeve, gemeldet in 8200 Brügge, Stockveldewijk 131, die Tournet & Co. GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9830 Sint-Martens-Latem, Lindenpark 4, die Wilcoast AG, mit Gesellschaftssitz in 2610 Antwerpen, Wilrijk, Fotografielaan 26, haben am 18. März 1991 einen

Schriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regionalexekutive hat am 4. April 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden die vorgenannten Schriftsätze mit am 29. April 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Klägerin Ets. C. Van Brabant AG, die Kläger Erik Aerts u.a., die Flämische Exekutive und die Wallonische Regionalexekutive haben am 28., 29., 30. und 31. Mai 1991 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 12. Dezember 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 2. Januar 1992 bzw. 2. Juli 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter H. Boel in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1992 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 13. Februar 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

In der Sitzung vom 13. Februar 1992

- erschienen

RA F. Vanistendael, in Brüssel zugelassen, für die Ets. C. Van Brabant AG, vorgenannte Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257,

RA P. Mallien, Te Couwelaarlei 134, 2100 Antwerpen, Deurne, für Erik Aerts u.a., vorgenannte Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260, und für die Bingolux GmbH u.a., vorgenannte intervenierende Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260,

RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Rue Joseph II 30, 1040 Brüssel,

RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive, Rue de Fer 42, 5000 Namur,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. UMFANG DER KLAGE

- 1.B.1. Der Hof hat den Umfang der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhaltes der Klageschriften zu bestimmen.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 erklärt in ihrem Schriftsatz, nach Kenntnismahme des Urteils Nr. 3/91 vom 7. März 1991 ihre Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung auf Artikel 62 beschränken zu wollen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 verzichten in ihrem Erwidierungsschriftsatz auf ihre Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 63 und 66 und beschränken ihre Klage ausdrücklich auf Artikel 62.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß sich der Umfang der Nichtigkeitsklage auf Artikel 62 des Dekrets beschränkt. Die Artikel 63 und 66 brauchen also nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 6, 6bis und 112 der Verfassung hin geprüft zu werden.

- 1.B.2. Aus der in den Klageschriften enthaltenen Darlegung der Klagegründe ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklagen nicht gegen Artikel 62 in dessen Gesamtheit gerichtet, sondern auf die Steuererhöhung auf 144.000 BEF für Spielautomaten der Kategorie A beschränkt sind.

IV. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN

1. Artikel 62

Artikel 62 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 lautet

folgendermaßen:

"In Abweichung von Artikel 80 §1 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in der durch den königlichen Erlaß vom 22. August 1980 abgeänderten Fassung gelten für die Flämische Region folgende Bestimmungen:

Kategorie der Geräte	Betrag der Steuer
A	144.000 BEF
B	52.000 BEF
C	14.000 BEF
D	10.000 BEF
E	6.000 BEF".

2. Gesetzlicher Rahmen

2.1. Laut Artikel 79 §1 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern werden die Spielautomaten zur Festsetzung der Steuerbeträge je nach dem Typ in fünf Kategorien eingeteilt, die mit den Symbolen A, B, C, D und E bezeichnet werden.

Artikel 79 §2 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

"Die Kategorie, in die ein bestimmter Gerätetyp einzustufen ist, wird vom König nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände festgelegt. Bei der Einstufung eines Gerätes wird seiner Einträglichkeit, der Art des angebotenen Spiels sowie der Vielfältigkeit des Einsatzes Rechnung getragen, wobei die ausschließlich als automatische Plattenspieler dienenden Geräte allerdings nicht höher als in Kategorie D eingestuft werden dürfen".

In Ausführung dieses Artikels hat Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die

allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern die jeweiligen Geräte in eine der fünf Kategorien eingestuft:

- 1° Kategorie A umfaßt drei Subkategorien:
 - a) Bingo
 - b) "One-ball"
 - c) die Spielautomaten - einschließlich der weiter unten zu 3° bis 5° genannten -, die es dem Spieler bzw. Benutzer erlauben, auch gelegentlich, wenigstens den Betrag des Einsatzes in bar oder in der Form von Jetons wiederzuerlangen und/oder Preise in natura oder in der Form von Prämienbons mit einem Handelswert von mindestens zweihundertfünfzig Franken zu gewinnen;
- 2° Kategorie B: die zu 1° lit. c genannten Spielautomaten, wenn sie der ermäßigten Steuer im Sinne von Artikel 81 desselben Gesetzbuches unterliegen, wobei die Steuer auf ein Zehntel und auf die Hälfte des Betrags für Geräte, die Schaustellern gehören, bzw. für Geräte, die ausschließlich in einem Saisonbetrieb aufgestellt werden, reduziert wird;
- 3° und 4° Kategorien C und D umfassen eine Reihe von Geräten, deren Benutzung keinen Gewinn einbringt;
- 5° Kategorie E umfaßt alle Spielautomaten, die gemäß Artikel 79 §3 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern beim Finanzminister deklariert und nicht in eine der Kategorie A bis D eingestuft worden

sind.

Artikel 80 §1 desselben Gesetzbuches setzt die Höhe der Steuern folgendermaßen fest:

"Kategorie der Geräte	Betrag der Steuer
A	36.000 BEF
B	26.000 BEF
C	7.000 BEF
D	5.000 BEF
E	3.000 BEF".

2.2. Im ursprünglichen Dekretsentwurf war eine Verdoppelung der Steuerbeträge für alle Kategorien von Spielautomaten vorgesehen.

Im Änderungsantrag von WEYTS u.a. wurde vorgeschlagen, die im Entwurf festgelegten Steuerbeträge für die Spielautomaten der Kategorie A nochmals zu verdoppeln.

Die starke Erhöhung der Steuer auf Geräte der Kategorie A (von 36.000 BEF auf 144.000 BEF) wurde damit begründet, daß "die Bingos tatsächlich als gesellschaftlich gefährdend anzusehen sind und verheerende Folgen haben, die nur in sehr geringem Maße ans Licht kommen. Es entspricht auch voll und ganz dem politischen Willen der Mehrheit der Parlamentsmitglieder, die Bingos hierzulande drastisch zu vermindern, um schließlich deren völlige Abschaffung zu bewirken" (Drucks., Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 424/3, S. 3).

"Die Annahme der Änderungsanträge würde den Dekretsentwurf unterstützen, weil das Haushaltsziel nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten und verbessert werden würde, weil die Besteuerung der betriebswirtschaftlichen

Realität angepaßt werden würde" (a.a.O., S. 4).

Nachdem dieser Änderungsantrag angenommen worden ist, sieht das Dekret (Art. 62) also eine Verdoppelung aller Steuersätze vor, mit Ausnahme der Kategorie A, für die eine Vervierfachung des bisherigen Steuersatzes gilt.

V. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Hinsichtlich des Interesses

- 2.A.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 weist zur Begründung ihres Interesses darauf hin, daß ihre Haupttätigkeit im Betrieb von Spielgeräten bestehe; dabei handele es sich insbesondere um 1329 Geräte, darunter 690 Bingo-Automaten und 639 andere Spielautomaten. Alleine schon infolge der Vervierfachung der Steuer auf Bingos habe die klagende Partei auf einmal eine zusätzliche Steuer von über 70 Millionen Franken zu entrichten. Die bevorstehende Betriebsschließung, ja sogar der eventuelle Konkurs zeige - nach Ansicht der klagenden Partei - in ausreichendem Maße, daß sie das rechtlich erforderliche Interesse aufweise.
- 2.A.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 legen dar, daß sie alle Betreiber von Spielautomaten der Kategorie A seien; daher könne an dem unmittelbaren, aktuellen, rechtmäßigen und vernünftigen Interesse der Kläger kein Zweifel bestehen.
- 2.A.3. Die zwanzig intervenierenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 betonen, "der Gesellschaftszweck oder die Tätigkeit bestimmter intervenierender Parteien beschränkt sich nicht auf das Bingo, sondern erstreckt sich auch auf andere Spielautomaten, die je nach Fall zu den Kategorien A, B, C, D und E gehören". Sie legen umfassende Aktenbündel vor, aus denen hervorgehen soll, daß die intervenierenden Parteien "ein persönliches Interesse an der Anfechtung der unterschiedlichen

Steuersätze für die Kategorien A, B, C, D und E" hätten.

- 2.A.4. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß aus den Klagegründen der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 257 und 260 ersichtlich sei, daß sie die ungleiche Behandlung der Spielautomatenkategorie A, zu der die sogenannten "Bingos" gehörten, beanstandeten, und zwar insbesondere die relative Überbesteuerung dieser Geräte entweder den übrigen Kategorien oder anderen Spielen und Wetten gegenüber.

Die Nichtigkeitsklagen seien - so die Flämische Exekutive - ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die anfangs vorgesehene Verdoppelung der Steuer auf Spielautomaten der Kategorie A (von 36.000 BEF auf 72.000 BEF) durch eine Vervierfachung dieser Steuer (von 36.000 BEF auf 144.000 BEF) ersetzt worden sei.

Die Flämische exekutive meint, die Kläger beschränkten selbst ihr Interesse an der beantragten Nichtigkeitsklärung sofort auf den Betrag der Steuer, der - ausschließlich für Kategorie A - die anfangs vorgesehene Verdoppelung überschreitet, woraus sich eine Beschränkung des Gegenstands der Nichtigkeitsklagen auf den Betrag von 144.000 BEF in Artikel 62 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 ergebe, und zwar nur in dem Maße, wie dieser Betrag 72.000 BEF überschreite, oder insofern, als sie auch die anfangs vorgesehene Verdoppelung beanstandeten, soweit dieser Betrag 36.000 BEF überschreite.

Die von den Klägern beanstandete "relative Überbesteuerung" der Spielautomaten der Kategorie A den Geräten der übrigen Kategorien oder den übrigen Spielen und Wetten gegenüber ergebe sich - so die Exekutive - nicht aus dem Dekret vom 21. Dezember 1990, sondern aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der jeweiligen Kategorien pauschal besteuerteter Spielautomaten oder aus den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Steuer auf Spielautomaten und der Steuer auf Spiele und Wetten, die nicht durch das angefochtene Dekret festgelegt worden seien, sondern durch Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, aufgrund von Artikel 79 §2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, oder durch die Artikel 76 ff. und 43 ff. dieses Gesetzbuches. Der von den Klägern geltend gemachte Nachteil werde demzufolge eventuell durch einen königlichen Erlaß oder durch ein nationales,

formelles Gesetz verursacht, nicht aber durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen. Die Nichtig-erklärung dieser Bestimmungen würde diesen Nachteil also nicht beheben, so daß die klagenden Parteien auch deshalb kein Interesse an dieser Nichtig-erklärung hätten.

Die Flämische Exekutive behauptet ferner, daß der eventuelle Nachteil, der sich aus Artikel 62 ergeben würde, nicht von den klagenden Parteien persönlich erlitten werde, weil die Steuererhöhung wegen der Verteuerung des Spiels letztendlich auf die Spieler abgewälzt werde.

Die Flämische Exekutive führt abschließend aus, daß das Spielen an den von der Steuererhöhung betroffenen Geräten den Betreibern zwar einen geringeren Gewinn einbringen dürfte, weil dieses Spiel wahrscheinlich abnehmen würde, aber das Interesse, das die Kläger darauf stützen könnten, sei nicht rechtmäßig, weil dieser (aktuelle) Mehrgewinn durch die gesellschaftlich verwerflichen Aspekte des fraglichen Spiels, namentlich die sogenannte "Bingo-Sucht" verursacht werde und die Ausnutzung der Schwächen der Kundschaft eindeutig unmoralisch sei.

- 2.A.5. In Beantwortung der von der Flämischen Exekutive geäußerten Bemerkung, daß die Steuererhöhung auf die Betreiber und letztendlich auf die Spieler abgewälzt werden soll, behauptet die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257, daß die Möglichkeit, die Steuer in rechtlicher oder faktischer Hinsicht abzuwälzen, dem unmittelbaren Interesse des Steuerpflichtigen selbst keinen Abbruch tue, wenn er nachweise, daß er durch die Steuer und insbesondere durch die steuerliche Behandlungsungleichheit benachteiligt werde. Dieser Nachteil ergebe sich nicht aus der allgemeinen Erhöhung der Steuern, sondern aus der unverhältnismäßig starken Steuererhöhung für gewisse Kategorien von Geräten im Vergleich zu anderen, wodurch die klagende Partei im Vergleich zu Betreibern von Lunaparks und Saisonbetrieben und Besitzern von überwiegend Geräten der Kategorien C bis einschließlich E auf unverhältnismäßige Weise benachteiligt würden.

Bezüglich der These der Flämischen Exekutive, wonach das Interesse der klagenden Partei unrechtmäßig - weil unmoralisch - sei, weist die klagende Partei darauf hin, daß der Gesetzgeber die Spielautomaten weder als unrechtmäßig bezeichnet noch verboten habe, da diese Geräte aufgrund des Gesetzes vom 22. November 1974 und des in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen

königlichen Erlasses vom 13. Januar 1975 ausdrücklich erlaubt seien.

- 2.A.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 behaupten, daß jede von ihnen Spielautomaten verkaufe bzw. betreibe. Sie weisen darauf hin, daß sich ihr Gesellschaftszweck bzw. ihre Tätigkeit nicht auf das Bingo beschränke, sondern sich auch auf die Geräte der Kategorien A, C, D und E - je nach Fall - erstrecke, weshalb sie ein persönliches Interesse daran hätten, die Unterscheidung zwischen den Kategorien A bis einschließlich E hinsichtlich des Steuersatzes anzufechten.

Was die Bemerkungen der Flämischen Exekutive betrifft, übernehmen sie im wesentlichen die entsprechenden Ausführungen der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257.

- 2.B.1. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt: "Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt bei all denjenigen vor, deren Rechtslage durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig getroffen werden könnte.

- 2.B.2. Zur Begründung ihres Interesses berufen sich alle klagenden und intervenierenden Parteien auf ihre Eigenschaft als Besitzer/Vermieter von Spielautomaten bzw. als Inhaber von Lokalen, in denen solche Geräte aufgestellt sind.

Artikel 78 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, der den einzigen Artikel von "Kapitel II - Steuerpflichtige" von "Titel IV - Spielautomatensteuer" dieses Gesetzbuches darstellt, bestimmt folgendes: "Die Steuer ist vom Gerätebesitzer zu entrichten. Allerdings wird bei Nichtzahlung derjenige, der als Inhaber von Lokalen oder anderen Stätten, auf die sich Artikel 76 bezieht, die dortige Aufstellung des Gerätes erlaubt, als Steuerpflichtiger betrachtet".

Besitzer und Betreiber werden also beide als Steuerpflichtige bezeichnet - erstere unmittelbar, letztere bei Nichtzahlung durch erstere. Daraus ergibt sich, daß sowohl die Besitzer/Vermieter als auch die Betreiber ein Interesse an der Klageerhebung haben.

2.B.3. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Exekutive behauptet, geht die höhere Besteuerung der Spielautomaten der Kategorie A im Verhältnis zu den Geräten der übrigen Kategorien tatsächlich aus dem angefochtenen Artikel 62 hervor. Die eventuelle Nichtigerklärung dieser Bestimmung würde nämlich zur Beseitigung der relativen Überbesteuerung der Geräte der Kategorie A führen.

2.B.4. Der Umstand, daß die höhere Steuer gegebenenfalls auf andere Personen abgewälzt werden kann, ist genausowenig geeignet, das Interesse der klagenden Parteien zu entkräften. Es genügt die Feststellung, daß sie durch die Steuererhöhung, die sie für unverhältnismäßig halten, benachteiligt werden können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des "Schriftsatzes

zur Unterstützung der Klageschrift"

- 3.A. Die Flämische Exekutive behauptet in ihrem Erwidernungsschriftsatz, daß der von der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 eingereichte "Schriftsatz zur Unterstützung der Klageschrift" unzulässig und von der Verhandlung auszuschließen sei.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ermögliche es nämlich nicht, daß Parteien, die eine Nichtigkeitsklage erhoben hätten, Schriftsätze einreichen, geschweige denn "zur Unterstützung" ihrer Nichtigkeitsklageschrift, die laut Artikel 6 desselben Sondergesetzes nämlich bereits vom Anfang an eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten müsse.

Es sei ihnen erst gar nicht gestattet, neue Beschwerden oder Klagegründe vorzubringen, was übrigens ausschließlich dem Ministerrat, den Exekutiven, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen und den Empfängern der vom Kanzler vorgenommenen Notifikationen vorbehalten sei.

- 3.B. Laut Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können der Ministerrat, die Exekutiven, die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen und die Personen, an die die in diesem Artikel genannten Notifikationen gerichtet sind, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der vom Kanzler gemäß den Artikeln 76, 77 und 78 vorgenommenen Notifikationen einen Schriftsatz beim Hof einreichen. Diese Bestimmung erlaubt es der klagenden Partei nicht, einen Schriftsatz einzureichen.

Der von der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 eingereichte "Schriftsatz zur Unterstützung der Klageschrift" ist demzufolge unzulässig und von der Verhandlung auszuschließen.

Zur Hauptsache

4.B. Als erster Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung geltend gemacht.

Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften geltend gemacht.

Der Hof ist der Ansicht, daß die Prüfung der Konformität des Dekrets mit den Zuständigkeitsvorschriften der Prüfung der Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 6bis und 112 der Verfassung vorangehen muß. Der Hof untersucht also zuerst den zweiten Klagegrund.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

5.A. Die klagenden Parteien bringen einen zweiten Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften ausgeht.

5.A.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 meinen, die Zuständigkeitsvorschriften würden dadurch verletzt, daß "das Regionalsteuerwesen (...) benutzt (wird), um bestimmte Spielautomaten drastisch zu verringern und in absehbarer Zeit sogar völlig abzuschaffen. Für die Regelung des Einsatzes von Spielautomaten der Kategorie A ist jedoch einzig und allein der Nationalgesetzgeber zuständig".

5.A.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 sind der Ansicht, daß die angefochtenen Steuerbestimmungen zu dem Zweck eingeführt worden seien, "de facto" einen Spielautomaten mit der Zeit aus der Flämischen Region zu verbannen. Dies habe zur Folge, daß sich die Flämische Region in eine Angelegenheit - das Reglementieren des Spiels - einmische, die zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehöre. In diesem Zusammenhang weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß der Justizminister erklärt habe, Maßnahmen zur Reglementierung des Betriebs des Bingos zu erwägen.

Die klagenden Parteien sind ferner der Ansicht, daß in dem Maße, wie der beanstandete Steuersatz von den in den übrigen Regionen geltenden Steuersätzen abweiche, gegen die Wirtschafts- und Währungsunion verstoßen werde, indem der freie Verkehr von Gütern und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates beeinträchtigt werde.

- 5.A.3.1. Die Flämische Exekutive behauptet, daß die Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen im ersten Absatz von Artikel 110 §2 der Verfassung, der besage, daß eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region nur durch ein Dekret oder durch eine Ordonnanz eingeführt werden könne, sowie in den Artikeln 59bis §6 und 115 Absatz 3 der Verfassung, auf deren Grundlage das Finanzierungssystem für die Gemeinschaften bzw. für die Regionen vom Sondergesetzgeber festgelegt werde, begründet liege. Letzteres sei durch das Finanzierungs Sondergesetz vom 16. Januar 1989 durchgeführt worden.

Die "Steuereinnahmen", von denen in Artikel 1 §2 2° dieses Sondergesetzes die Rede sei und die nur den Regionen zugute kämen, seien die "Regionalsteuern", auf die sich Artikel 3 desselben Gesetzes beziehe; dabei handele es sich unter anderem um die Spielautomatensteuer.

Laut Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmten die Regionen unter anderem für die Spielautomatensteuern außerdem den Steuersatz, die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuerbefreiungen.

Die Flämische Exekutive meint, aus dem Vorstehenden gehe hervor, daß die Steuerkompetenz, über die namentlich die Regionen verfügten, um den Steuersatz gewisser sogenannter "Regionalsteuern" zu bestimmen, nichts mit ihrer "ordentlichen" oder "nichtsteuerlichen" sachlichen Zuständigkeit zu tun habe. Die Exekutive schlußfolgert, daß die sozialen, moralischen oder anderen Gründe, weshalb Steuern nach Maßgabe des Steuergegenstands differenziert oder moduliert würden, nicht notwendigerweise jener Politik zu entnehmen seien, die gemäß der nichtsteuerlichen Zuständigkeitsverteilung dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen aufgetragen worden sei. Durch die steuerliche Zuständigkeitsverteilung würden nämlich ohne weiteres "Steuern" verteilt, ohne Rücksicht auf die nichtsteuerlichen Gründe, weshalb diese Steuern erhoben bzw. relativ erhöht oder herabgesetzt werden dürften oder könnten.

5.A.3.2. Soweit eine in einem Dekret ergriffene Steuermaßnahme notwendigerweise auf der nichtsteuerlichen Kompetenz der Gemeinschaften und Regionen beruhen oder dadurch inspiriert sein sollte, weist die Flämische Exekutive darauf hin, daß Spielautomaten naturgemäß "zur Unterhaltung dienende Geräte" sind, wobei "Unterhaltung" im üblichen Sinne der "Vergnügung" aufzufassen sei, d.h. Spiel, Sport oder Darbietung. Die Einschränkung der Benutzung solcher Geräte wegen des sozialen und anderen Elends, insbesondere der sich daraus ergebenden "Bingo-Sucht", gehöre deshalb tatsächlich zum Kompetenzbereich des Dekretgebers in dem von den Klägern geforderten nichtsteuerlichen Sinne, weil der Dekretgeber eindeutig und ausschließlich zuständig sei in bezug auf Jugendpolitik, ständige Erziehung und Organisation kultureller Veranstaltungen, Sport, Freizeitgestaltung, moralische und soziale Bildung, Familienpolitik, Sozialhilfe und vor allem Jugendschutz, was weitaus genügend sei, um die fragliche Maßnahme - eine (steuerliche) Abschreckung der Benutzung von Bingos - zuständigkeitsrechtlich zu begründen. Der Auffassung der Kläger, wonach das Reglementieren der Bingos eine rein nationale Angelegenheit wäre, sei also nicht beizupflichten.

5.A.3.3. Soweit eine nichtsteuerliche sachliche Zuständigkeit für das Differenzieren der jeweiligen Steuersätze der Spielautomaten nach Maßgabe der wünschenswerten bzw. unerwünschten Beschaffenheit dieser Geräte erforderlich sein sollte und die Zuständigkeit des Flämischen Rates in bezug auf Jugendpolitik, ständige Erziehung usw. dazu nicht genügen sollte, stellt die Exekutive fest, daß die Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit, von der die Klägerin ausgehe, notwendigerweise an die Regionen abgetreten worden sei, und zwar bei der Übertragung der Festsetzung des "Steuersatzes" der Spielautomatensteuer.

Die Befugnis, einen Steuersatz autonom festsetzen - erhöhen oder herabsetzen - zu können, umfasse zwangsläufig das Recht, die Grundlage einer Erhöhungs- bzw. Herabsetzungsentscheidung zu bestimmen, auch wenn die Politik, auf die sich diese Grundlage beziehe, zur sachlichen Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit gehöre. Diese nationale Obrigkeit sei nämlich auf jeden Fall unzuständig geworden, diese Politik anhand von Steuermaßnahmen - Anpassung des Steuersatzes - durchzuführen.

5.A.3.4. Was die von den klagenden Parteien in der

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 geltend gemachte Verletzung der Wirtschafts- und Währungsunion betrifft, ist die Flämische Exekutive der Ansicht, daß die Steuer, deren Erhöhung beanstandet wird, gar keine Steuer auf irgendeinen Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien sei.

Soweit es ein allgemeines Verbot für die belgischen Teilgebiete geben sollte, Maßnahmen zu ergreifen, die äußerst unmittelbar irgendeine Auswirkung auf den interregionalen (Güter-)Verkehr - in diesem Fall auf dem Umweg über eine Steuerumgehung - haben sollten, unterliege es keinem Zweifel, daß dies rechtlich möglich sei, wenn der Sondergesetzgeber es den Regionen ausdrücklich erlaubt habe, die Steuer auf den Betrieb gewisser Güter - Spielautomaten - autonom zu bestimmen, weil dies hypothetisch bedeute, daß diese Steuer dadurch von Region zu Region unterschiedlich sein könne.

5.A.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 behauptet in ihrem Schriftsatz, aus dem Weyts'schen Änderungsantrag gehe hervor, daß der Dekretgeber eindeutig die Absicht gehabt habe, die Steuern als Mittel der strafrechtlichen Bekämpfung eines bestimmten Verhaltens anzuwenden. Die Wahl des Gesetzgebers, das Verhalten der Bürger durch steuerliche oder strafrechtliche Maßnahmen zu beeinflussen, sei verfassungsmäßig geregelt. Die klagende Partei fährt fort: "Die strafrechtliche Ahndung verbotener Spiele und Wetten obliegt dem Staat, während diesbezügliche Steuermaßnahmen von den Regionen ergriffen werden können. Der Aufbau der Staatsreform erlaubt es den Regionen in dieser Hinsicht also nicht, auf dem Umweg über Steuermaßnahmen spezifische Zielsetzungen bezüglich des Verhaltens der Bürger zu erstreben, die wegen ihrer Wirkung die Beschaffenheit einer strafrechtlichen Ahndung haben".

5.A.4.2. Die klagende Partei tut sich nicht schwer mit der von der Flämischen Exekutive vorgebrachten These, wonach sich die Steuerkompetenz der Regionen und Gemeinschaften unmittelbar aus den Artikeln 110 §2, 59 §6 und 115 Absatz 3 der Verfassung ergeben soll, nicht aber aus den Artikeln 59bis und 107quater der Verfassung, die sich auf andere, nichtsteuerliche Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen beziehen.

Eine ganz andere Frage sei aber, ob die Gemeinschaften und Regionen aufgrund ihrer Steuerkompetenz eine steuerliche Maßnahme, deren

Wirkung so beschaffen sei, daß sie einer Strafmaßnahme gleichkomme, ergreifen dürften, wenn die strafrechtliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich der nationalen Obrigkeit obliege. Die klagende Partei meint, es müsse unterschieden werden zwischen der Ausübung einer Steuerkompetenz mittels Maßnahmen mit geringfügigen Nebenwirkungen auf das Verhalten der Bürger einerseits und der strafrechtlichen Ahndungskompetenz in einem bestimmten Bereich andererseits. Diesen Unterschied zu verkennen, hieße, die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Regionen und Gemeinschaften einerseits und dem Staat andererseits zunichte zu machen. Mittels einer nicht haushaltsbezogenen Steuerpolitik könnten die Gemeinschaften und Regionen also ohne jegliche Einschränkung in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Obrigkeit eingreifen, und umgekehrt.

Daß der Dekretgeber die strafrechtliche Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers überschritten habe, ergebe sich im vorliegenden Fall daraus, daß der ordentliche Steuersatz für Geräte der Kategorie A auf 144.000 BEF pro Gerät erhöht worden sei, während der Strafsatz der Zwangsveranlagung für strafrechtlich verbotene Geräte 200.000 BEF betrage. Indem der Dekretgeber den ordentlichen Steuersatz auf ein Niveau festgesetzt habe, das dem Strafsatz ähnlicher sei als dem Tarif der anderen Gerätekategorien, habe er die strafrechtliche Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers überschritten. Diese Zuständigkeitsüberschreitung ergebe sich - nach Ansicht der klagenden Partei - auch daraus, daß der Strafsatz nicht angehoben worden sei.

Die klagende Partei konkludiert, daß der Dekretgeber mit der Erhöhung des Steuersatzes für Spielautomaten der Kategorie A in erster Linie einen nicht haushaltsbezogenen Zweck verfolgt habe. Der Dekretgeber habe eine steuerliche Maßnahme mit dem Ziel verwendet, die Wirkung einer Strafmaßnahme zu zeitigen, was eine Zuständigkeitsüberschreitung darstelle.

- 5.A.5.1. Die Wallonische Regionalexekutive erklärt in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß die Regionen kraft Artikel 110 §2 der Verfassung über eine eigene Steuerkompetenz verfügten. Außerdem räume ihnen das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 eine zusätzliche, beschränkte Steuerkompetenz ein. Bei der Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen habe der Dekretgeber eine Steuerkompetenz ausgeübt, die ihm durch Artikel 4 des Finanzierungssondergesetz erteilt worden sei, d.h.

die Festsetzung des Steuersatzes für Spielautomaten. Es handele sich um eine Regionalsteuer im Sinne von Artikel 3 des Finanzierungssondergesetzes.

- 5.A.5.2. Die Wallonische Regionalexekutive pflichtet der These der Flämischen Exekutive bei, wonach die Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen nicht mit ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammenhänge. Bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen habe der Dekretgeber eine ihm zugewiesene Steuerkompetenz hinsichtlich der Spielautomatensteuer ausgeübt, was freilich nicht die Ausübung einer Normativbefugnis impliziere.

Daß die Erhöhung einer Steuer Folgen habe und das Verhalten der Bürger ändern könne, impliziere genausowenig die Ausübung einer Normativbefugnis. Sollte es sich allerdings zeigen, daß die Erhöhung des Steuersatzes zwangsläufig zum Verschwinden aller Spielautomaten führen würde, oder daß die Steuererhöhung die besteuerte Verhaltensweise wirklich beseitigt hätte, so könnte vorgebracht werden, daß es sich dabei im wesentlichen um die Ausübung einer Normativbefugnis handeln würde.

Dies sei - so die Wallonische Regionalexekutive - in der vorliegenden Angelegenheit offensichtlich nicht der Fall. Überdies sei nicht einmal nachgewiesen worden, daß die Erhöhung des Steuersatzes eine Abschreckungswirkung beim Benutzer gezeitigt habe.

- 5.B.1. Laut Artikel 110 §2 der Verfassung darf eine Steuer zugunsten der Region nur durch eine in Artikel 26bis erwähnte Regel eingeführt werden.

Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

"Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die in Artikel 107quater erwähnten Regionen fest. Die Organe dieser Regionen bestimmen, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch die in Artikel 26bis erwähnten Regeln".

Diese Bestimmung wurde durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Ge-

meinschaften und Regionen zur Durchführung gebracht. Artikel 1 §2 2° dieses Sondergesetzes bestimmt, daß die Finanzierung des Haushaltes der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Brüsseler Hauptstädtischen Region unter anderem durch "Steuereinnahmen im Sinne dieses Gesetzes" gesichert wird.

Die in Artikel 3 des vorgenannten Sondergesetzes aufgezählten "Regionalsteuern", die unter anderem die "Spielautomatensteuer" betreffen, sind Teil dieser Steuereinnahmen.

Laut Artikel 4 §1 des vorgenannten Sondergesetzes sind die Regionen dafür zuständig, den Steuersatz, die Steuerbemessungsgrundlage und die Befreiungen von unter anderem der Spielautomatensteuer zu ändern.

Schließlich bestimmt Artikel 5 §1 desselben Sondergesetzes, daß die in Artikel 3 bezeichneten Steuern den Regionen je nach ihrer Lokalisierung zugewiesen werden. Laut Artikel 5 §2 wird für die Anwendung von §1 davon ausgegangen, daß diese Steuern folgendermaßen lokalisiert sind: "(...)

2° die Spielautomatensteuer: an dem Ort, wo das Gerät aufgestellt ist".

Die Regionen sind demzufolge dafür zuständig, den Steuersatz der Spielautomatensteuer zu erhöhen, so wie es im angefochtenen Artikel 62 geschehen ist.

5.B.2. Es muß geprüft werden, ob der Dekretgeber beim Ausüben seiner Steuerkompetenz keine Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit überschritten hat.

Daß die Erhöhung von Regionalsteuern zur Folge

haben kann, daß eine Änderung in der Verhaltensweise eines Steuerpflichtigen eintreten wird, ist eine mögliche Nebenwirkung einer jeden Steuer bzw. Steuererhöhung.

Weder die beanstandete Erhöhung noch die parlamentarischen Vorarbeiten führen zur Feststellung, daß der Dekretgeber durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen hauptsächlich eine Wirkung bezweckt hätte, die er im Rahmen der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht hätte erstreben dürfen, weil er somit eher eine nicht zugewiesene Angelegenheit regeln, als daß er eine rein steuerliche Maßnahme ergreifen würde.

- 5.B.3. Was die von den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 geltend gemachte Verletzung der Wirtschafts- und Währungsunion betrifft, genügt die Feststellung, daß, da der Sondergesetzgeber es den Regionen ausdrücklich erlaubt hat, den Steuersatz der Spielautomatensteuer zu ändern, dies möglicherweise dazu führen kann, daß die Höhe dieser Steuer von Region zu Region unterschiedlich ist.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

- 6.A.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 behauptet, daß die angefochtene Bestimmung unter Mißachtung des in den Artikeln 6, 6bis und 112 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes verabschiedet worden sei, indem keine Verhältnismäßigkeit zwischen der Erhöhung der Steuern auf Kasinospiele und Pferderennwetten einerseits und der

Vervierfachung der Steuer auf Spielautomaten der Kategorie A andererseits vorliege. Die klagende Partei meint, eine Analyse des Unterschieds zwischen Glücksspielen in elektronischer Form führe zur Feststellung, daß das bei der Steuererhebung verwendete Unterscheidungskriterium der objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entbehre.

- 6.A.2. Nach Ansicht der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 würden die Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung verletzt, indem das angefochtene Dekret einen offensichtlich unangemessenen Unterschied bei der steuerlichen Behandlung zwischen Pferderennwetten und Kasinospielen einerseits und mehreren Spielautomaten, bei denen diese Spiele elektronisch dargestellt würden, andererseits einführe, während die Gewinn- oder Verlustchancen in beiden Fällen gleich seien.

Ferner gebe es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Geräte der Kategorie A und derjenigen der Kategorie B, wobei für letztere ein viel günstigerer Tarif gelte, während die Geräte beider Kategorien größtenteils gleich beschaffen seien.

Die klagenden Parteien konkludieren, daß das angefochtene Dekret nur zum Zweck habe, den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Spielautomaten, namentlich des Bingos, zu bestrafen.

- 6.A.3.1. Die Flämische Exekutive behauptet in ihrem Schriftsatz, daß der Klagegrund der klagenden Parteien insofern unzulässig sei, als darin eine Verletzung von Artikel 112 der Verfassung geltend gemacht werde, weil der Schiedshof nicht dafür zuständig sei, die angefochtenen Dekretsbestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem vorgenannten Verfassungsartikel hin zu prüfen, da dieser Artikel weder in Artikel 107ter §2 der Verfassung noch in den Artikeln 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in denen die Bestimmungen aufgeführt seien, deren Beachtung der Hof überwache, erwähnt sei.
- 6.A.3.2. Die Flämische Exekutive fügt hinzu, daß der Klagegrund ebenfalls der faktischen Grundlage entbehre. Die von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsungleichheit ergebe sich nämlich nicht aus dem Steuersatz der Spielautomatensteuer, der durch den angefochtenen Artikel 62 festgelegt worden sei, sondern vielmehr aus dem Unterschied zwischen den einzelnen Kategorien (A, B, C, D und

E) dieser Spielautomaten oder aus dem Unterschied zwischen den Besteuerungsgrundlagen der Spielautomatensteuer und der Steuer auf Spiele und Wetten, die nicht das angefochtene Dekret festgelegt habe, sondern das Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, eventuell in Verbindung mit Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern.

Falls der Hof dennoch annehmen sollte, daß sich die beanstandete Ungleichheit aus den unterschiedlichen anwendbaren Steuersätzen ergeben würde, ist die Exekutive der Ansicht, daß die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes, so wie in der Rechtsprechung des Hofes formuliert, erfüllt seien. Das verwendete Unterscheidungskriterium, d.h. die verschiedenen Kategorien von Spielautomaten, die in Artikel 56 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 festgelegt worden seien, sei ohne Zweifel objektiv.

Übrigens sei die Unterscheidung zwischen den Spielautomaten der Kategorie A, zu der das "Bingo" gehöre, und den anderen Spielautomaten einerseits und den übrigen Spielen und Wetten andererseits relevant im Hinblick auf den rechtmäßigen Zweck der relativ höheren Steuer, die die beanstandete ungleiche Behandlung darstelle. Dieser Zweck sei, so die Flämische Exekutive, nämlich nicht nur der Erwerb von Einnahmen - ein rein steuerlicher Zweck -, sondern bestehe ebenfalls darin, durch die Erhöhung der Betriebskosten, die auf jeden Fall auf die Spieler abgewälzt würden, ein bestimmtes Spiel, das nach Ansicht des diesbezüglich nach freiem Ermessen handelnden Dekretgebers sozial und moralisch unvertretbare Folgen habe, weniger attraktiv zu machen, somit davon abzuraten und es demzufolge einzudämmen.

Was die klagenden Parteien an dem angefochtenen Dekret letztendlich aussetzten, sei, daß die Spielautomatenkategorie A nicht (genau) jener Gruppe von Spielautomaten entsprechen würde, für die der Dekretgeber einen relativ höheren Steuersatz als wünschenswert betrachtet habe. Genauer gesagt, das vom Dekretgeber insbesondere ins Auge gefaßte "Bingo-Spiel" finde sich auch in anderen Spielautomatenkategorien wieder und entkomme daher der erhöhten Steuer, oder in der Kategorie A befänden sich auch Geräte, die nicht die vom Dekretgeber ins Auge gefaßten, gesellschaftlich unerwünschten Folgen nach sich ziehen würden.

Die durch den Klagegrund aufgeworfene Rechtsfrage betreffe daher die genaue Erheblichkeit des verwendeten Unterscheidungskriteriums.

Die Flämische Exekutive meint, die Kategorie A bestehe insgesamt aus Geräten, die Gewinnchancen böten; eben diese Gewinnchancen würden gewisse Leute zum Spielen anreizen.

Die sogenannten "Bingo-Geräte" (Subkategorie A, a) entkämen nur dem Steuersatz von 144.000 BEF infolge der Anwendung von Artikel 81 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, wobei diese Ausnahme nur für Schausteller und Saisonbetriebe gelte. Immerhin sei auch für diese Geräte dieselbe Steuererhöhung durchgeführt worden: Artikel 81 des vorgenannten Gesetzbuches habe nämlich eine anteilige Ermäßigung der Steuer zur Folge, die sich nunmehr aufgrund eines vervierfachen Grundbetrags errechne, so daß die Steuer für Betreiber, welche sich auf diese Bestimmung berufen könnten, ebenfalls vervierfacht worden sei.

Die unterschiedliche Behandlung von Betreibern infolge einer eventuellen Anwendung des vorgenannten Artikels 81 - Herabsetzung der Steuer auf 10 oder 50% - könne übrigens nicht dem angefochtenen Dekret vorgeworfen werden. Sie sei ihrerseits immerhin gerechtfertigt wegen der spezifischen Umstände, auf die sie sich beziehe; die Praxis zeige, daß die Spielsucht nicht auf Kirmessen und in Saisonbetrieben entstehe oder gefördert werde, sondern vielmehr in den permanenten Einrichtungen und insbesondere in den Ausschänken. Eben deshalb gelte Artikel 81 nicht für Schankwirtschaften.

Die Kategorie B umfasse ihrerseits auf keinen Fall Bingo-Geräte, sondern ausschließlich andere, wenn auch ebenfalls Gewinn ausschüttende Spiele, da in dieser Kategorie nicht auf die Subkategorie A, a ("Bingo") oder A, b ("One-ball"), sondern ausschließlich auf die Subkategorie A, c verwiesen werde.

- 6.A.4. Die intervenierenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 betonen im wesentlichen die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Geräte der Kategorie A einerseits und der Geräte der übrigen Kategorien andererseits. Für diese Unterscheidung gebe es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung, da alle Geräte der fünf Kategorien Spielautomaten seien, die es ermöglichten, mittels eines

beschränkten Einsatzes um Punkte zu spielen.

Sie behaupten ferner, daß auf jeden Fall die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Geräten der Kategorie A einerseits und Geräten der Kategorie B andererseits ungerechtfertigt sei, weil die Geräte beider Kategorien weitgehend identisch seien. Der einzige Unterschied zwischen den Geräten beider Kategorien liege in ihrer jeweiligen Betriebsdauer. Diese unterschiedliche Betriebsdauer könnte einen unterschiedlichen Steuersatz rechtfertigen, insofern sie im Verhältnis dazu stünde, was hier aber nicht der Fall sei.

- 6.A.5.1. Bezüglich der Zuständigkeit des Hofes, über eine Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes zu befinden, behauptet die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257, daß Artikel 112 der Verfassung einen besonderen, auf den Bereich der Steuern bezüglichen Ausdruck dieses Grundsatzes darstelle, auch wenn besagter Artikel 112 nicht zu der Liste der Artikel, deren Beachtung der Hof überwachen könne, gehöre. Die Nichtigkeitsklage beruhe somit nicht auf Artikel 112 der Verfassung, sondern auf deren Artikeln 6 und 6bis.
- 6.A.5.2. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ergebe sich im Gegensatz zur Behauptung der Flämischen Exekutive nicht aus der bloßen Einstufung von Geräten in gewisse Kategorien durch den königlichen Erlaß vom 8. Juli 1970, sondern aus der Festlegung des Steuersatzes für die jeweiligen Kategorien.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch den angefochtenen Artikel 62 äußere sich in dem unterschiedlichen Steuersatz für die Geräte der Kategorie A einerseits und die Geräte der Kategorie C, D und E andererseits.

Wegen der Änderung des relativen Steuerdrucks zwischen den jeweiligen Kategorien würden die Besitzer von Geräten der Kategorie A den Besitzern von Geräten der Kategorien C bis einschließlich E gegenüber auf unverhältnismäßige Weise benachteiligt. Da an den Betriebsbedingungen für die Geräte der verschiedenen Kategorien nichts geändert worden sei, entbehre die Änderung des relativen Steuerdrucks der objektiven und vernünftigen Rechtfertigung.

Eine zweite unverhältnismäßige Ungleichheit betreffe den unterschiedlichen Steuersatz für die

Geräte der Kategorie A, c und die Geräte der Kategorie B, während es sich um die gleichen Geräte handle; nur würden die Geräte der Kategorie B zeitweise betrieben, und zwar entweder auf einer Kirmes oder in einem Saisonbetrieb. Da es sich um die gleichen Geräte handle, könne eine unterschiedliche Behandlung beider Kategorien nur aufgrund der unterschiedlichen Betriebsdauer gerechtfertigt werden. Die klagende Partei meint, der durch den angefochtenen Artikel 62 festgelegte Unterschied des Steuerdrucks zwischen den Kategorien A, c und B lasse sich jedoch nicht mehr anhand der bloßen unterschiedlichen Betriebsdauer erklären.

- 6.A.5.3. Was die von der Flämischen Exekutive betonte moralische Begründung der Behandlungsungleichheit betrifft, weist die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 darauf hin, daß die Bekämpfung der gesellschaftlich nachteiligen Folgen der Spielsucht an und für sich ein rechtmäßiger Zweck sei. Die Verfolgung dieses Zwecks befreie die öffentliche Hand allerdings nicht von der Verpflichtung, den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Die Prüfung eines auf moralischen Erwägungen beruhenden Steuersatzes anhand des Gleichheitsgrundsatzes werfe die Frage auf, ob ein moralischer Grund ein gültiges Kriterium bei der Einführung einer Steuer sein könne, wobei vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgewichen werden dürfe. Diese Frage sei - so die klagende Partei - verneinend zu beantworten; moralische oder gesellschaftliche Erwägungen ergäben an sich nämlich keinen quantitativen Maßstab für die Höhe der Steuer. Aufgrund nicht quantifizierbarer moralischer oder gesellschaftlicher Erwägungen könne also nicht in wesentlichem Maße vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgewichen werden.

Die Steuersatzerhöhung sei auch deswegen offensichtlich unangemessen, weil sie keine Unterscheidung zwischen dem ordentlichen Steuersatz und dem steuerlichen Strafsatz für strafrechtlich nicht erlaubte Geräte mehr ermögliche. Artikel 92 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern bestimme nämlich, daß die Geräte, die die durch königlichen Erlaß festgelegten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllten, von Amts wegen mit einer Steuer von 200.000 BEF pro Gerät und pro Jahr belegt würden. Vor der beanstandeten Steuersatzerhöhung habe es ein angemessenes Verhältnis zwischen diesem steuerlichen Strafsatz und dem Höchstsatz von 36.000 BEF für Geräte der Kategorie A gegeben. Nach der Reform betrage der

maximale ordentliche Steuersatz 72% des Strafsatzes (144.000 BEF gegenüber 200.000 BEF), was offensichtlich unangemessen sei.

- 6.A.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Ansicht, daß der Hof im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Exekutive tatsächlich dafür zuständig sei, die angefochtenen Bestimmungen anhand von Artikel 112 der Verfassung zu prüfen, weil dieser Artikel nur eine besondere, auf den steuerlichen Bereich bezügliche Anwendung des in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerten, allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes darstelle. Die klagende Parteien meinen, der Hof habe sich übrigens in seinem Urteil Nr. 3/91 vom 7. März 1991 - wenn auch implizit - dahingehend geäußert.
- 6.A.6.2. Sie sind der Ansicht, daß der angefochtene Artikel 62 einen offensichtlich unangemessenen Unterschied zwischen für Geräte der Kategorie A und Geräte der anderen Kategorien zu entrichtenden Steuerbeträgen ins Leben gerufen habe; für die Geräte der Kategorie A seien die Beträge vervierfacht worden, während für die Geräte der übrigen Kategorien die Steuern verdoppelt worden seien. Die Vervierfachung der Steuern für Kategorie A könne nicht - wie von der Flämischen Exekutive behauptet - auf einer unterschiedlichen Rentabilität der jeweiligen Geräte beruhen. Der verfolgte Zweck, der nach Auffassung der Flämischen Exekutive darin bestehe, die Spielsucht zu bekämpfen, welche insbesondere durch das Bingo-Spiel verursacht werden würde, könne keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die starke Erhöhung der Steuern für Kategorie A darstellen. Zunächst einmal sei gar nicht bewiesen, daß das Spielen an einem Bingo-Gerät diese Spielsucht verursachen würde. Ferner sei die Spielsucht in einem weiteren gesellschaftlichen Rahmen zu betrachten; sie dürfe nicht - wie es die Flämische Exekutive tue - auf ein bestimmtes Gerät konzentriert werden.
- 6.A.6.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 meinen, die offensichtlich unverhältnismäßige unterschiedliche steuerliche Behandlung komme beim Vergleich der Steuerbeträge für die Geräte der Kategorie A einerseits und für die Geräte der Kategorie B andererseits am besten zum Ausdruck. Während die Steuer für Kategorie A vervierfacht worden sei, sei sie für Kategorie B verdoppelt worden, so daß ein stark unterschiedlicher Steuersatz angewandt werde, obwohl die Geräte zum Teil identisch seien; die Kategorie B bestehe nämlich aus Geräten der

Kategorie A, c, wenn diese von Schaustellern oder in der Saison betrieben würden. Somit kämen die Betreiber von Geräten der Kategorie B in den Genuß einer kumulativen Steuerermäßigung, denn einerseits sei der Steuerbetrag erheblich geringer (52.000 BEF statt 144.000 BEF) und andererseits sei dieser Betrag gemäß Artikel 81 des vorgenannten Gesetzbuches noch einmal um die Hälfte bzw. neun Zehntel herabzusetzen - je nachdem, ob es sich um einen Saisonbetrieb oder um einen Schaustellbetrieb handele.

- 6.A.6.4. Auch die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Geräte der Kategorie A und der Geräte der Kategorie E könne - so die klagenden Parteien - der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten. In die Kategorie E würden jene Geräte eingestuft, die nicht zu einer der Kategorien A bis einschließlich D gehörten. Es handele sich dabei namentlich um neue Gerätemodelle, die auf den Markt gebracht und in Erwartung ihrer endgültigen Einstufung vorläufig der Kategorie E zugeordnet würden. Ein Hersteller solcher Geräte genieße einen äußerst günstigen Steuersatz von 6.000 BEF pro Gerät, während für ein Gerät der Kategorie A 144.000 BEF zu entrichten seien. Dermaßen unterschiedliche Steuersätze seien offensichtlich unverhältnismäßig und könnten nicht in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigt werden.
- 6.A.7. In ihrem Interventionsschriftsatz bezieht sich die Wallonische Regionalexekutive auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes. Die Exekutive meint, der Klagegrund sei unbegründet, denn es zeige sich nicht, daß die vom Dekretgeber in Betracht gezogenen Unterscheidungskriterien und die ergriffenen Maßnahmen dem erstrebten Zweck unangemessen seien.

Hinsichtlich der Tragweite der Artikel 6 und 6bis der Verfassung

- 6.B.1. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten hinsichtlich aller den Belgiern eingeräumten Rechte und Freiheiten. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten.

Artikel 112 der Verfassung bestätigt dies übrigens; diese Bestimmung ist nämlich eine Präzisierung bzw. besondere Anwendung des in Artikel 6 der Verfassung verankerten, allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Der Hof ist demzufolge dafür zuständig, über den von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrund zu befinden.

- 6.B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung derjenigen, die Spielautomaten betreiben, und derjenigen, die Spiele und Wetten betreiben

- 6.B.3. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 macht eine Ungleichheit der steuerlichen Behandlung geltend zwischen einerseits der Kategorie von Steuerpflichtigen, die Spielautomaten der Kategorie A betreiben, und andererseits der Kategorie von Steuerpflichtigen, die Spiele und Wetten, hauptsächlich Pferderennwetten und Kasinospiele betreiben, auf die sich Artikel 63

des Dekrets bezieht.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 260 macht eine Ungleichheit der steuerlichen Behandlung geltend zwischen einerseits der Kategorie von Steuerpflichtigen, die Pferderennen und Kasinospiele betreiben, und andererseits der Kategorie von Steuerpflichtigen, die Spielautomaten, bei denen diese Spiele elektronisch dargestellt werden, betreiben, während es in beiden Fällen die gleichen Gewinn- oder Verlustchancen geben soll.

Um die Vereinbarkeit der angefochtenen Rechtsnorm mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zu beurteilen, hat der Hof an erster Stelle zu prüfen, ob die Kategorien von Personen, unter denen eine Ungleichheit angeführt wird, in ausreichendem Maße vergleichbar sind.

Der Hof stellt fest, daß die Situationen derjenigen, die die eine bzw. die andere Steuer zu entrichten haben, sich zwar sehr voneinander unterscheiden, aber nicht dermaßen weit auseinanderklaffen, daß der Hof auf ihre Unvergleichbarkeit schließen könnte.

Der Dekretgeber besteuert die Steuerpflichtigen unterschiedlich je nachdem, ob sie Spiele und Wetten oder Spielautomaten betreiben. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Er wurde übrigens dem Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern und dem Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen entnommen. Deswegen läßt sich daraus aber nicht

schließen, daß die sich daraus ergebende unterschiedliche steuerliche Behandlung im Einklang mit den Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots wäre.

Es ist zu bemerken, daß neben der haushaltsmäßigen Zielsetzung, die jeder Gesetzgeber bei der Ausübung seiner Steuerkompetenz verfolgen kann, der Dekretgeber im vorliegenden Fall die Benutzung der Geräte A, a, "Bingos" genannt, hat einschränken wollen. Daher hat er den ursprünglichen Steuersatz für diese Geräte vervierfacht. Der Steuergesetzgeber kann die Betreiber von Geräten, die sich gefährlicher zeigen, höher besteuern. Die ergriffene Maßnahme ist relevant im Hinblick auf den erstrebten Zweck.

Es gibt keine Unverhältnismäßigkeit zwischen der Steuerregelung, die den Betreibern der fraglichen Spielautomaten auferlegt wird, und derjenigen, die für die Betreiber von Spielen und Wetten gilt. Die Anziehungskraft, die von den fraglichen Spielautomaten ausgeht, beschränkt sich im Gegensatz zu den Wetten und Kasinos nicht auf jene Personen, die sich ihnen aus eigener Initiative aussetzen. Personen, die an Spielen und Wetten im Sinne von Artikel 63 teilnehmen wollen, müssen sich an bestimmte, zahlenmäßig beschränkte Orte begeben, und zwar mit der ausdrücklichen Absicht, sich diesen Spielen bzw. Wetten zu ergeben. Diese Schwelle gibt es jedoch nicht für Personen, die an Spielautomaten, auf die sich der angefochtene Artikel 62 bezieht, spielen wollen: Zum einen sind die Lokale, in denen solche Geräte aufgestellt sind, in nahezu unbeschränkter Anzahl vorhanden; zum anderen kann man viel leichter dazu gebracht werden, diese Geräte zu bedienen, auch ohne vor

dem Betreten eines Lokals, in dem sie aufgestellt sind, eine solche Absicht gehabt zu haben.

Der erste Klagegrund wird also zurückgewiesen, soweit darin ein ungerechtfertigter Unterschied bei der steuerlichen Behandlung zwischen denjenigen, die Spielautomaten betreiben, und denjenigen, die Spiele und Wetten betreiben, behauptet wird.

Hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Steuerpflichtigen, die verschiedene Kategorien von Spielautomaten betreiben

- 6.B.4. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Exekutive behauptet, ergibt sich die ungleiche steuerliche Behandlung von Spielautomaten unmittelbar aus dem angefochtenen Artikel 62, nicht aber aus dem Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern und genauso wenig aus Artikel 56 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970, der zur Durchführung von Artikel 79 §2 desselben Gesetzbuches ergangen ist. Gerade der angefochtene Artikel legt nämlich die Steuersätze für die jeweiligen Gerätekategorien fest.
- 6.B.5. Durch den angefochtenen Artikel 62 werden die Steuersätze, die durch Artikel 80 §1 des Gesetzbuches über die dem Einkommensteuern gleichgestellten Steuern für die verschiedenen Kategorien beziehungsweise auf 36.000 BEF, 26.000 BEF, 7.000 BEF, 5.000 BEF und 3.000 BEF pro Gerät festgelegt waren, in beziehungsweise 144.000 BEF, 52.000 BEF, 14.000 BEF, 10.000 BEF und 6.000 BEF geändert.

Die klagenden und intervenierenden Parteien machen im wesentlichen geltend, daß eine steuerliche Be-

handlungsungleichheit zwischen den verschiedenen Gerätekategorien durch die Vervierfachung des Steuersatzes für Geräte der Kategorie A entstanden sei, während dieser Steuersatz für die Geräte der übrigen Kategorien verdoppelt worden sei.

Ferner beanstanden sie die ungleiche steuerliche Behandlung der Geräte der kategorie A, Subkategorie c, gegenüber den Geräten der Kategorie B und machen geltend, daß die Geräte dieser Kategorien identisch seien, wobei die Geräte allerdings in die Kategorie B eingestuft würden, wenn sie von Schaustellern betrieben würden oder in einem Saisonbetrieb aufgestellt seien.

Auch die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Geräte der Kategorie A und derjenigen der Kategorie E könne der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten.

Schließlich sei die Steuersatzerhöhung für Geräte der Kategorie A offensichtlich unangemessen, weil sie keine Unterscheidung zwischen dem ordentlichen Steuersatz und dem Strafsatz für nicht erlaubte Geräte mehr ermögliche.

- 6.B.6. Aus der Begründung des Änderungsantrags, der vom Flämischen Rat angenommen wurde und zur Vervierfachung des Steuersatzes für Geräte der Kategorie A geführt hat, geht hervor, daß er auf einem zweifachen Bemühen beruht: Einerseits wurde der Zweck verfolgt, von der Benutzung der Geräte der Kategorie A, a - d.h. die "Bingos" - abzuraten (Drucks., Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 424/3, S. 3), andererseits wurde durch das Vorsehen zusätzlicher Finanzmittel ein haushaltsmäßiger Zweck erstrebt

(a.a.O., S. 4).

Bei der Erhöhung der Steuersätze für die jeweiligen Gerätekategorien hat der Dekretgeber übrigens Artikel 79 §2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern berücksichtigen können, wonach bei der Einstufung eines Gerätes in eine bestimmte Kategorie "seiner Einträglichkeit, der Art des angebotenen Spiels und der Vielfältigkeit des Einsatzes" Rechnung zu tragen sind. Eben aufgrund dieser Kriterien hat Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern die Geräte tatsächlich in eine der Kategorien A bis E eingestuft.

Die ergriffene Steuermaßnahme kann als angemessen betrachtet werden und erweist sich nicht als unverhältnismäßig in Anbetracht des weiterhin vernünftigen Verhältnisses zwischen der Einträglichkeit des Gerätes, so wie diese aus den Aktenstücken hervorgeht, und der Höhe der Steuer.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Dekretgeber, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, den ursprünglichen Steuersatz für Geräte der Kategorie A vervierfachen konnte, während dieser Steuersatz für die übrigen Kategorien nur verdoppelt wurde.

6.B.7. In bezug auf die ungleiche steuerliche Behandlung der Geräte der Kategorie A, c gegenüber denjenigen der Kategorie B, während diese Geräte identisch sind, stellt der Hof fest, daß für diesen Behandlungsunterschied ein in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigtes

Unterscheidungskriterium vorliegt.

Die Kategorie B setzt sich nämlich aus Geräten zusammen, auf die sich die Kategorie A, c bezieht, allerdings nur dann, wenn sie der ermäßigten Steuer unterliegen, die in Artikel 81 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern vorgesehen ist.

Besagter Artikel 81 bestimmt folgendes:

"Die Steuer wird herabgesetzt auf

- 1) 1/10 ihres Betrages für das ganze Jahr, für Geräte, die Schaustellern gehören und auf Kirmessen und an ähnlichen Orten aufgestellt sind. Die somit ermäßigte Steuer darf nicht weniger als 500 Franken betragen;
- 2) 1/2 ihres Betrages für das ganze Jahr, für Geräte, die ausschließlich in einem Saisonbetrieb aufgestellt sind. Als solcher gilt jeder Betrieb mit Ausnahme der Schankwirtschaften, der nicht länger als sechs Monate im Jahr für das Publikum zugänglich ist.

Diese Zeitdauer kann um dreißig Tage verlängert werden, wenn vorher beim Hauptkontrolleur der direkten Steuern, in dessen Bezirk diese Geräte aufgestellt sind, eine entsprechende Erklärung abgegeben wird".

Der Dekretgeber konnte urteilen, daß die Steuer nicht in demselben Maße für nicht permanent aufgestellte Geräte - dies ist auf Kirmessen und in Saisonbetrieben der Fall - zu erhöhen war als für Geräte, die ganzjährig im Betrieb sind, zumal der Gefährdungsgrad der ersteren ihm weniger hoch erscheinen konnte.

- 6.B.8. Hinsichtlich der Einwendung, daß der ordentliche Steuersatz für Geräte der Kategorie A (144.000 BEF) sich nicht mehr vom steuerlichen Strafsatz (200.000 BEF) unterscheiden lasse, weist der Hof

darauf hin, daß beide Sätze, die einen unterschiedlichen Gegenstand haben, je einem unterschiedlichen gesetzmäßigen Zweck entsprechen.

6.B.9. In bezug auf die ungleiche Behandlung der Geräte der Kategorie A und derjenigen der Kategorie E kann der Hof nur feststellen, daß die Kategorie E ausschließlich Geräte umfaßt, die noch nicht in irgendeine andere Kategorie eingestuft werden können.

6.B.10. Indem der Dekretgeber die Spielautomaten der Kategorie A einem neuen, höheren Steuersatz als die Geräte der übrigen Kategorien unterwirft, hat er sich nicht auf Kriterien berufen, für die - auch was ihre Erheblichkeit anbelangt - gar keine Rechtfertigung angesichts der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliegen würde.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

erklärt den von der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 257 eingereichten "Schriftsatz

zur Unterstützung der Klageschrift" für unzulässig,

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 1992, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter J. Wathelet bei dieser Urteilsverkündung gemäß der heutigen Anordnung des Vorsitzenden I. Pétry durch den Richter D. André ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva